

In Ergänzung zur Vereinssatzung der Sportgemeinschaft Hemer e.V.
§ 1 Abs. 4 gibt sich die Jugendabteilung folgende



Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle Kinder und Jugendliche der SG Hemer e.V. bis 19 Jahre sowie die innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter².

Die Mitgliedschaft regelt sich nach § 3 der Vereinssatzung. Eine Beendigung in der Jugendabteilung ist möglich durch den

- freiwilligen Austritt. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben Postkarte an den Jugendvorstand. Er ist zum 30.6. oder zum 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- Austrittsbeschluss des Jugendvorstands. Der Jugendvorstand **kann** einen Ausschlussbeschluss erlassen, wenn das Mitglied nach zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand bleibt. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Jugendversammlung bestimmt.

Der Beitrag ist fällig im Voraus zum 15. März eines Jahres. Unterjährig ist der Beitrag bei Eintritt für den Rest des Jahres zu entrichten.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung sieht ihre Aufgabe unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates in der

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung;
- dem Ausbau der internationalen Jugendbegegnung als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratisch, internationalen Friedensordnung;
- Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

Die Jugendabteilung der SG Hemer führt und verwaltet sich selbständig und wird vom Jugendvorstand vertreten. Der Jugendvorstand vertritt in seiner Eigenschaft die Interessen der SG Hemer nach innen und außen. Er ist in allen Belangen dem Vorstand der SG Hemer verantwortlich.

Er verwaltet das Jugendkonto eigenständig. Bei Einzelausgaben über 2.000,- € muss der Kassierer (der SG Hemer) oder sein Vertreter zustimmen. Längerfristige, über das laufende Jahr hinausgehende vertragliche Verpflichtungen (Verträge, Leasing, Werbung usw.) sind im Vorhinein genehmigungspflichtig.

§ 3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind die Jugendversammlung und der Jugendvorstand. Durch Beschluss der Jugendversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 4 Jugendversammlung

Setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins von 14¹ bis 19 Jahres sowie aus den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend der SG Hemer.

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind die:

- *Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendvorstandes und die Tätigkeit des Jugendleiters²;*
- *Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Jugendkasse;*
- *Entlastung und Wahl des Jugendvorstandes;*
- *Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.*

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal, vor der JHV des Vereins, statt. Die Einberufung erfolgt durch den Jugendvorstand schriftlich, mit Bekanntgabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge.

Eine außerordentliche Jugendversammlung kann auf Antrag von 30 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder eines mehrheitlichen Beschlusses des Jugendvorstandes einberufen werden.

Die außerordentliche Jugendversammlung sollte innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen nach Beschluss stattfinden.

Die Vereinsjugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer oder Teilnehmerinnen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter oder die -leiterin auf Antrag vorher festgestellt ist. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Jugendvorstand (geschäftsführend)

Der Jugendvorstand als geschäftsführendes Organ setzt sich zusammen aus dem:

- Jugendleiter
- stellvertretenden Jugendleiter
- Kassenwart
- technischer Geschäftsführer
- kaufmännischer Geschäftsführer

Dem erweiterten Jugendvorstand gehören zwingend zwei Kassenprüfer und der sportliche Leiter an. Weitere Mitglieder können vom Vorstand berufen werden. Deren Aufgaben bestimmt der Jugendvorstand. In den Vereinsjugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied über 18 Jahre wählbar. Der Jugendvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Aufgaben des Jugendvorstands sind:

- *die Vertretung der Jugendinteressen nach innen und außen;*
- *Die Erfüllung der Beschlüsse und Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung und Vereinsatzung,*
- *Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Jugendleiter oder seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Leiter oder sein Stellvertreter, als Sitzungsleiter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.*
- *Die Beschlüsse der Sitzungen sind vom kaufm. GF zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.*
- *Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichen, telegrafischen oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.*
- *Der Jugendvorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.*

§ 6 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Die Änderung muss von den Vereinsmitgliedern in der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 7 Verhältnis zum Gesamtverein

Der Jugendvorstand kann bei Verfehlungen Jugendlicher und Kinder insbesondere gegen die Interessen des Vereins beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen. Die Jugendabteilung ist dem Vorstand der SG Hemer unterstellt. Daher ist der Jugendvorstand dem Hauptverein gegenüber verpflichtet. Er haftet im Innenverhältnis gemäß gesetzlicher Bestimmungen wie ein Vereinsvorstand.

§ 8 Wirksamkeit

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 20.03. 2015 in Kraft.

Hemer, den 10.09.2014

.....
Jugendvorstand

.....

.....
Vereinsvorstand

.....

¹ Hinweis: Stimmberechtigung für Kinder und Jugendliche: Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist es den Vereinen freigestellt, Minderjährigen alle Mitgliedsrechte voll zu gewähren. Mit dem Eintritt in den Verein stimmen die Erziehungsberechtigten einer solchen Regelung zu; falls eine Satzungsänderung vorgenommen wird, sind die Erziehungsberechtigten darüber zu informieren.
² Der männliche Begriff wird geschlechtsneutral verwendet. Er umfasst sowohl weibliche als auch männliche Personen.